

§ 9 StAG Berichtspflicht der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten

StAG - Staatsanwaltschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 9.

In den im § 8 genannten Fällen haben die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten der Staatsanwaltschaft von sich aus Bericht zu erstatten und - außer bei Gefahr im Verzug - deren Weisungen abzuwarten.

In Kraft seit 01.07.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at